

**Öffentliche Sitzung
der 4. Zivilkammer
des Landgerichts Essen**

Essen, 09.06.2011

Geschäfts-Nr.: 4 O 120/10

Gegenwärtig:

**Vorsitzende Richterin am
Landgericht Dr. Lashöfer**

DWA

RA:		GEK:		
privat	ZV	Fak	Büro	EB X
14. JUNI 2011				
Akt. vOF	Kopie Mandant/KA	Akt. entfernen		
z.d. Akt.	bezahlen	KFB	bitte Rücksprache	

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers durch Ausfüllen des Formblattes
durch die Vorsitzende erstellt.

In Sachen

Mühlenbeck ./ Land NRW

erschien bei Aufruf:

niemand.

Anliegendes Urteil wurde durch Verlesen des Tenors verkündet.

gez. Dr. Lashöfer



Verkündet am 09.06.2011

Trappe
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Grund- und Teil- Endurteil

In dem Rechtsstreit

RA:		5014			
privat	ZV	70%	0100	ES	K

14. JUNI 2011

Akt. vor	Kopie Mandant/KA	Akt. anlegen	
z.d. Akt.	bezahlen	KFB	bits Pöckerstraße

des Herrn Horst-Hans Mühlenbeck, St. Annental 102, 45134 Essen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten
Klingelhöferstr. 5, 10785 Berlin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium, dieses
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Hamm,
Heßlerstr. 53, 59065 Hamm,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heinemann und Partner,
Kettwiger Str. 32/34, 45127 Essen,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2011
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer, die Richterin am
Landgericht Dr. Hartung und die Richterin Jungclaus
für Recht erkannt:

Der Schmerzensgeldanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihm durch die gewaltsame Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme des Fahrzeugs Daimler- Chrysler mit dem amtlichen Kennzeichen E- P 2131 im Lager des Klägers am 21.07.2006 noch entstehen werden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen das beklagte Land Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz am 21.07.2006 geltend.

Der Kläger betreibt in Essen das Umzugs- und Lagerunternehmen System-Lagerung Horst-Hans Mühlenbeck GmbH & Co. KG. Aufgrund des Vertrages vom 14.07./15.07.2006 (Anlage K 1) lagerte Frau Christiane Paeger im Lager des Klägers sowohl Umzugsgut als auch einen PKW Daimler- Benz SL 500 V8 mit dem amtlichen Kennzeichen E- P 2131 ein.

Diesen PKW hatte Frau Paeger zuvor mit Vertrag vom 05.03.2003 an die Sparkasse Sprockhövel als Sicherheit für ein Darlehen in Höhe von 144.000,00 € sicherungsübereignet. Dabei war vereinbart worden, dass die Sparkasse zur Verwertung berechtigt sein sollte, wenn Frau Paeger mit der Zahlung der Darlehensraten in Verzug gelangte. Es kam zu Unregelmäßigkeiten bei der Darlehensrückzahlung. Von der Sparkasse eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einschließlich des Versuchs der Vollstreckung in den Sicherungsgegenstand blieben erfolglos.

Die Sparkasse erstattete in der Folgezeit am 26.05.2006 Strafanzeige gegen Frau Paeger wegen des Verdachts der Unterschlagung (StA Essen, Az: 21 Js 280/06). Am 14.06.2006 wurde der PKW zur Fahndung ausgeschrieben.

Im Juli 2006 erlangte die Sparkasse Sprockhövel durch einen von ihr beauftragten Privatdetektiv, der den Umzug von Frau Paeger beobachtet hatte, Kenntnis von der Einlagerung des Fahrzeuges auf dem Betriebsgelände des Klägers.

Am 21.07.2006 erhielt die Polizei einen Hinweis darauf, dass sich der zur Fahndung ausgeschriebene PKW in den Lagerräumlichkeiten des Klägers befinde. Daraufhin suchte die Polizei das Unternehmen des Klägers auf und verlangte die Herausgabe des Fahrzeugs. Der Kläger zeigte den Polizeibeamten den eingelagerten PKW, verweigerte jedoch die Herausgabe mit dem Hinweis darauf, dass ihm an dem PKW ein Lagerhalterpfandrecht zustehe. Im weiteren Verlauf erklärten die Polizeibeamten dem Kläger, dass sie einen richterlichen Beschluss erwirkt hätten und deshalb berechtigt seien, den PKW aus den Lagerräumen herauszuholen. Der Kläger weigerte sich weiterhin, das Fahrzeug herauszugeben. Bei dem Versuch,

Zwangsmittel einzusetzen, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Zeugen PK Anders, dessen Ablauf im Einzelnen streitig ist.

Letztlich entfernten die Polizeibeamten das streitgegenständliche Fahrzeug von dem klägerischen Grundstück mithilfe des später erscheinenden Abschleppdienstes P + P und nahmen dieses in Verwahrung.

Am 26.07.2006 gab die Staatsanwaltschaft Essen das Fahrzeug an die Sparkasse Sprockhövel heraus, die den PKW in der Folgezeit verwertete.

Mit Beschluss vom 25.01.2007 (Anlage B 1) bestätigte das Amtsgericht Essen die Sicherstellung des PKWs und ordnete die Freigabe des PKWs an die Sparkasse an (Az: 47 Ds 21 Js 280/06- 525/06). Die dagegen gerichtete Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss des Landgerichts Essen vom 01.06.2007 (Az: 25 Qs 44/07) mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschlagnahme- und die Freigabeanordnung rechtmäßig gewesen seien (vgl. Anlage B 3).

Eine weitere Beschwerde des Klägers gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 21.07.2006 wies das Landgericht Essen mit Beschluss vom 02.05.2008 zurück (Az: 25 Qs 03/08). Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass die Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss unzulässig sei, da insoweit bereits eine Entscheidung ergangen sei. Im Übrigen sei die Beschwerde unbegründet, weil auch der Durchsuchungsbeschluss rechtmäßig gewesen sei (vgl. Anlage B 5).

Der Kläger begehrt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen ihm gegenüber begangener Amtspflichtverletzungen.

Er behauptet, er habe erst in einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Sprockhövel, dem Zeugen Gramatke, am 18.07.2006 erfahren, dass das Fahrzeug der Sparkasse Sprockhövel sicherungsübereignet gewesen sei. Er habe dem Zeugen Gramatke mitgeteilt, dass sich der PKW in seinem Lager befinde und er mit der Herausgabe des Fahrzeugs gegen Auslösung der bis dahin entstandenen Lagerkosten in Höhe von 8.500,00 € einverstanden wäre. Zudem habe er versichert, dass eine Herausgabe des PKWs an Frau Paeger nicht erfolgen werde. Zu einer Auslösung des PKWs sei die Sparkasse aber nicht bereit gewesen, sondern sie habe

ihm angedroht, dass die Polizei das Fahrzeug aus seinem Lager „herausholen“ werde.

Dies sei dann auch am 21.07.2006 geschehen. Der Einsatz am 21.07.2006 sei zur Eigentumssicherung des PKWs zugunsten der Sparkasse Sprockhövel erfolgt. Eine richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft habe nicht vorgelegen. Sofern überhaupt eine Anordnung durch einen Richter erfolgt sein sollte, habe der Richter – ebenso wie der Staatsanwalt – den Sachverhalt nicht hinreichend erfasst und eine Eilbedürftigkeit für den Erlass einer mündlichen Anordnung nicht genau geprüft.

Falls ein richterlicher Beschluss ergangen sein sollte, seien ihm von den Polizisten weder Inhalt noch Zweck oder Begründung des Beschlusses mitgeteilt worden. Er sei weder vor der Anordnung der Durchsuchung seiner Lagerräume und der Beschlagnahme des Fahrzeugs angehört noch vor der Durchsetzung über seine Rechte belehrt worden. Um die eingelagerten Güter zu schützen, habe er – der Kläger – die Lagertür schließen wollen. Dabei sei er davon ausgegangen, dass sich niemand mehr in den Lagerräumen befinde. Dann sei er von dem Polizeibeamten PK Anders angegriffen worden, indem ihm dieser den rechten Arm umgedreht und seinen Kopf in die andere Richtung gedrückt habe. Dadurch habe er eine schwere Schulterverletzung mit Bluterguss erlitten. Ihm seien Behandlungskosten in Höhe von 368,00 € entstanden. Seine erheblichen Schmerzen dauerten bis heute an. Die zunächst auf 2.427,46 Euro bezifferten voraussichtlichen weiteren Behandlungskosten hat der Kläger in der letzten Fassung seines Klageantrages rechnerisch nicht mehr berücksichtigt.

Er legt der Berechnung seines materiellen Schadensersatzanspruchs denjenigen Schaden zugrunde, der ihm infolge der Herausgabe des Fahrzeugs an die Sparkasse Sprockhövel entstanden sei und beziffert diesen auf 26.129,07 €. In dieser Höhe sei er mit seinen Forderungen gegen Frau Paeger ausgefallen, denn die Zwangsversteigerung des eingelagerten Umzugsgutes am 04.12.2010 habe nur einen minimalen Betrag ergeben. Hätte er auch den PKW versteigern können, wäre ein entsprechend hoher Preis zu erzielen gewesen, der die Lagerkosten ausgeglichen hätte.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme am 21.07.2006 schriftlich hätte erfolgen müssen. Eine Ausnahme bestehe nur in Eilfällen. Ein Eilfall habe aber nicht vorgelegen. Es hätte genug Zeit

bestanden, den Beschluss schriftlich abzufassen und ihm zukommen zu lassen. Zumindest hätte die Anordnung in den Ermittlungsakten dokumentiert werden müssen. Dies sei im Rahmen des Beschlusses des Amtsgerichts Essen vom 25.01.2007 nur teilweise geschehen.

Die Durchsuchungsanordnung sei rechtswidrig, denn es sei kein legitimes Durchsuchungsziel verfolgt worden. Handlungsmotivation der Polizei sei nicht gewesen, Beweismittel in dem Verfahren gegen Frau Paeger zu erlangen, sondern den PKW sogleich an die Sparkasse herauszugeben. Die Durchsuchung sei auch nicht erforderlich gewesen, da der PKW durch schlichtes Befragen des Klägers hätte lokalisiert werden können.

Auch die Beschlagnahme sei rechtswidrig, da der PKW nicht zu Beweis Zwecken beschlagnahmt worden sei, sondern um diesen an die Sparkasse herauszugeben. Damit habe die Beschlagnahme allein dem Zweck gedient, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, was auf eine unzulässige zivilrechtliche Zwangsvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft hinausliefe. Es fehle zudem an der Verhältnismäßigkeit, denn als milderer Mittel hätte der PKW ggf. mit einer physischen Sicherungsmaßnahme an dem Fahrzeug im Lager des Klägers verbleiben können. Insofern hätten die Polizeibeamten die Beschlagnahme des Fahrzeugs und die Wegnahme rechtswidrig mit Gewalt gegen ihn durchgesetzt.

Die Herausgabe des Fahrzeugs an die Sparkasse sei ebenfalls rechtswidrig, da ihm noch Ansprüche aus dem Lagerhalterpfandrecht an dem PKW zustünden. Das Lagerpfandrecht habe er gutgläubig erworben, da das Fahrzeug nicht durch Unterschlagung seitens der Frau Paeger abhanden gekommen sei. Dieses sei mit der Beschlagnahme wieder erloschen, da es sich um eine hoheitliche Maßnahme gehandelt habe.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 26.497,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus 368,00 € und seit dem 04.12.2010 aus 26.129,07 € zu zahlen;

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 5.000,00 € zu zahlen;

festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, ihm Schadensersatz für sämtliche Schäden zu leisten, die ihm durch die Beantragung, Anordnung und gewaltsame Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme des Fahrzeugs Daimler-Chrysler mit dem amtlichen Kennzeichen E- P 2131 im Lager des Klägers am 21.07.2006 entstanden sind und noch entstehen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land behauptet, der PKW sei im Rahmen der Zwangsvollstreckung am 08.02.2006 bei Frau Paeger nicht aufgefunden worden. Frau Paeger habe dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt, dass sich der PKW in Italien befinde. Gegenüber der Sparkasse habe Frau Paeger aber angegeben, das Fahrzeug sei verunfallt und ausgebrannt.

Am 21.07.2006 habe der Zeuge Kreienkamp als zuständiger Staatsanwalt auf Anregung der Polizei beim Amtsgericht Essen telefonisch die Anordnung der Durchsuchung des Betriebsgeländes des Klägers und der Beschlagnahme des PKWs beantragt, nachdem der Kläger die Herausgabe verweigert hatte. Dabei sei dem zuständigen Richter, dem Zeugen Dr. Nowatius, der wesentliche Inhalt der damaligen Ermittlungsergebnisse zum Strafverfahren gegen Frau Paeger mitgeteilt worden, insbesondere, dass sich das streitgegenständliche Fahrzeug in den Geschäftsräumen des Klägers befinde, dieser den PKW aber wegen eines Pfandrechts nicht herausgeben wolle. Die Staatsanwaltschaft habe auch die Befürchtung geäußert, dass der PKW weggeschafft oder an Frau Paeger herausgegeben werden könnte, wenn Frau Paeger die Lagerkosten ausgleiche. Der Zeuge Dr. Nowatius habe dann wegen der Eilbedürftigkeit die Durchsuchung und Beschlagnahme mündlich angeordnet.

Der Kläger habe die am Einsatz vom 21.07.2006 beteiligten Polizisten an der Durchsetzung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses gehindert,

indem er die Lagerhalle verschließen wollte, um das Entfernen des Fahrzeugs zu unterbinden. Dabei habe er sogar den Polizeibeamten PK Anders körperlich angegriffen, weshalb dieser versucht habe, dem Kläger Handfesseln anzulegen, wogegen sich der Kläger wiederum widersetzt habe.

Das beklagte Land ist der Ansicht, zugunsten des Klägers sei kein Lagerhalterpfandrecht an dem Fahrzeug entstanden. Der Kläger habe ein Pfandrecht nicht gutgläubig erwerben können, da der PKW der Sparkasse abhanden gekommen sei. Frau Paeger habe gegen den Willen der Sparkasse ihren Besitzmittlungswillen für diese aufgegeben, als sie sich weigerte, den Standort des PKWs zu benennen.

Jedenfalls seien die Ansprüche des Klägers verjährt, da die Klage vom 24.11.2009 erst am 25.02.2010 und damit nicht demnächst im Sinne des § 167 ZPO zugestellt worden sei, sodass die Klage die Verjährung nicht mehr habe hemmen können.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und deren Anlagen verwiesen.

Die Klageschrift vom 24.11.2009, gerichtet „gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin der Justiz, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf“, mit der vom Kläger zunächst nur ein Zahlungsanspruch in Höhe von 8.500,- € geltend gemacht wurde, ist am 27.11.2009 beim Landgericht Düsseldorf eingegangen. Dieses hat auf Bedenken in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit und in Bezug auf das Beklagtenrubrum hingewiesen, einen Verweisungsantrag angeregt und nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses am 10.12.2009 – eine Woche nach Datum der Vorschussanforderung – keine Zustellung der Klageschrift veranlasst, sondern eine Verfristung der Sachakte verfügt. Am 31.12.2009 ist beim Landgericht Düsseldorf eine Klageerweiterung eingegangen. Der Kläger hat nunmehr einen Zahlungsantrag über 11.295,46 €, Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie einen Feststellungsantrag anhängig gemacht. Den vom Landgericht Düsseldorf mit Vorschussrechnung vom 12.01.2010 angeforderten weiteren Gerichtskostenvorschuss sowie einen weiteren Vorschuss hat er am 15.01.2010 gezahlt. Nach Rückfragen betreffend Angaben zum Streitwert und kontroversen Ausführungen zur Frage, an welche Behörde die Klageschrift zuzustellen ist, hat das Landgericht Düsseldorf entsprechend der Bitte des

9

Klägervertreters vom 27.01.2010, die Zustellung beim Justizministerium vorzunehmen und der sich daran anschließenden Anregung vom 28.01.2010, die Klage vorsorglich auch dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm zuzustellen, schließlich mit Verfügung vom 17.02.2010 die Zustellung an sämtliche der vorgenannten Behörden veranlasst. Die Zustellung an den Generalstaatsanwalt in Hamm ist am 25.02.2010 erfolgt, diejenige an das Innenministerium am 26.02.2010. Das Justizministerium hat mit Schreiben vom 02.03.2010 die Unterlagen zurückgesandt und erklärt, es nehme die Zustellung nicht entgegen.

Nach weiteren Kontroversen über die örtliche Zuständigkeit hat sich das Landgericht mit Beschluss vom 13.04.2010 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Essen verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen Klaus Dieter Gramatke, Lutz Pöhner, Iris Wontorra, Dr. Niklas Nowatius, Thorsten Anders, Stefan Knauer, Stefan Kreienkamp, Ina Kettenbach, Thomas Schulz, Adam Kansy, Udo Howahl und Gabriele Mühlenbeck. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 03.05.2011 und vom 04.05.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Kammer hat von der ihr gemäß § 304 Abs. 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, über den Schmerzensgeldantrag durch Grundurteil zu entscheiden. Denn dieser Schmerzensgeldanspruch besteht dem Grunde nach. Hinsichtlich der Frage, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen adäquat-kausal auf die gewaltsame Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme zurückzuführen sind und damit Grundlage für die Bemessung eines Schmerzensgeldanspruchs der Höhe nach sind, besteht weiterer Aufklärungsbedarf.

Hinsichtlich des Feststellungsantrages in Bezug auf zukünftige materielle und immaterielle Schäden, die auf die gewaltsame Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme zurückzuführen sind, war der Klage durch Endurteil stattzugeben.

Der Feststellungsantrag in Bezug auf in der Vergangenheit entstandene Schäden war ebenso wie der bezifferte Zahlungsantrag durch Endurteil abzuweisen.

I.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land dem Grunde nach einen Schmerzensgeldanspruch gemäß § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG.

1.

Im Rahmen des Polizeieinsatzes am 21.07.2006 in den Lagerräumlichkeiten des Klägers oblag es den beteiligten Amtsträgern, die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Einklang mit dem objektiven Recht wahrzunehmen und dementsprechend rechtmäßig zu handeln. Vorliegend betraf die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln zum einen die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume des Klägers und die Beschlagnahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs, zum anderen die Durchführung der angeordneten Maßnahmen. Diese Amtspflicht bestand auch gegenüber dem Kläger, da dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 GG durch die Maßnahmen betroffen waren. Die dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten wurden verletzt. Sowohl die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung als auch deren Durchführung waren rechtswidrig. Die nachfolgende Herausgabe des Fahrzeuges an die Sparkasse Sprockhövel widersprach der Rechtslage.

a) Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme

Die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme gemäß §§ 94 Abs. 2, 103 StPO ist rechtswidrig ergangen, da sie dem Kläger unter Verstoß gegen § 35 Abs. 2 S. 2 StPO nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben wurde.

aa) Erlass eines mündlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass ein Richter, der Zeuge Dr. Nowatius, auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft, des Zeugen Kreienkamp, am 21.07.2006 gemäß §§ 98 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO einen mündlichen Beschluss zur Durchsuchung der Lagerräume und Beschlagnahme des PKWs als potentielles Beweismittel erlassen hat.

Der Zeuge Dr. Nowatius hat umfassend und detailliert ausgesagt. Er hat bekundet, dass ihn der Zeuge Kreienkamp angerufen und den Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses beantragt hat. Der Staatsanwalt habe ihm den Sachverhalt bezüglich des wegen Unterschlagung zur Fahndung ausgeschriebenen Fahrzeugs mitgeteilt, sodass er die Voraussetzungen für einen entsprechenden Beschluss habe prüfen können. Aus seiner Sicht hätten auch Gründe für eine Eilbedürftigkeit vorgelegen, sodass er die Anordnung mündlich getroffen und seine Entscheidung dem Staatsanwalt am Telefon übermittelt habe. Da dem Zeugen das Telefonat mit dem Staatsanwalt Kreienkamp gut erinnerlich war und seine Schilderungen in ihren Details von Erlebnisbezug geprägt waren, sind seine Angaben jedenfalls im Kern glaubhaft.

Die Aussage des Zeugen Kreienkamp war zwar deutlich weniger konkret. Auch wenn sich dieser Zeuge nicht mehr an alle Einzelheiten des Vorfalls am 21.07.2006 erinnern konnte, so konnte er dennoch bekunden, dass er auf einen polizeilichen Anruf hin telefonischen Kontakt zum Zeugen Dr. Nowatius aufgenommen hat, um eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zu beantragen. Dazu habe er dem Zeugen die Informationen mitgeteilt, die er selbst von dem Polizeibeamten erfahren habe. Daraufhin habe der Richter einen mündlichen Beschluss erlassen. Zwar konnte der Zeuge bei seiner Befragung – im Gegensatz zum Zeugen Dr. Nowatius – Details des Sachverhalts aus seiner Erinnerung nicht mehr wiedergeben. Er konnte aber auch nicht ausschließen, dass ihm damals von dem Polizeibeamten weitere Informationen gegeben wurden, die er dann dem Richter Dr. Nowatius mitgeteilt hat. Die Erinnerungslücken stehen der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Kreienkamp nicht entgegen, denn die wesentlichen Gesichtspunkte, die Grundlage des Beschlusses wurden, konnte der Zeuge erinnern. Der Zeuge Dr. Nowatius und der Zeuge Kreienkamp haben im Kern übereinstimmend ausgesagt, dass es um die Beschlagnahme eines Fahrzeuges gegangen sei, das in einem Strafverfahren wegen Unterschlagung als Beweismittel in Betracht gekommen sei. Das im Eigentum einer Sparkasse stehende Fahrzeug habe sich in einer Lagerhalle befunden und deren Eigentümer sei zur Herausgabe des Fahrzeuges nicht bereit gewesen. Wegen der Sorge des Beweismittelverlustes sei die Durchsuchung der Lagerhalle sowie die Beschlagnahme des Fahrzeuges mündlich beantragt und mündlich angeordnet worden.

Die Zeugen Knauer, Pöhner, Anders und Kettenbach haben gleichfalls bestätigt, dass eine mündliche Anordnung ergangen ist und dass sie Kenntnis von dieser

erlangt haben. Der Zeuge Knauer hat ausgeführt, dass er als Einsatzsachbearbeiter (Funker) von dem Polizisten vor Ort, PK Anders, einen Anruf erhalten habe, dass über die Staatsanwaltschaft ein Sicherstellungs- und Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden sollte. Deshalb habe er Kontakt mit dem Sachbearbeiter aufgenommen und diesem die ihm mitgeteilten Informationen 1 : 1 zur weiteren Veranlassung weitergegeben. Der Zeuge Pöhner als damaliger Sachbearbeiter hat geschildert, dass er bei der Staatsanwaltschaft angerufen und eine mündliche Anordnung für das Betreten und für die Sicherstellung des PKWs angeregt habe. Nach einiger Zeit habe er dann einen Rückruf von dem Staatsanwalt erhalten, der ihm gesagt habe, dass er mit einem Richter gesprochen habe und dass dieser eine entsprechende mündliche Anordnung getroffen habe. Dies habe er dann an PK Anders weitergegeben. Der Zeuge Anders hat in Übereinstimmung damit angegeben, dass auf seine Veranlassung hin Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt aufgenommen worden sei und dass er schließlich die Mitteilung erhalten habe, dass der von dem Staatsanwalt kontaktierte Richter einen mündlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erlassen habe. Gleiches hat die Zeugin Kettenbach, die zusammen mit dem Zeugen Anders bei dem Polizeieinsatz vor Ort war, bekundet.

Aufgrund der Aussagen dieser Zeugen, die alle übereinstimmend bekundet haben, dass eine mündliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung ergangen ist, ist die Kammer davon überzeugt, dass im Wege einer „Telefonkette“ Kontakt zu dem Zeugen Richter Dr. Nowatius aufgenommen wurde und dass dieser auf Antrag des Staatsanwalts, des Zeugen Kreienkamp, einen mündlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erlassen hat.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Polizeibeamten zum Inhalt dieses Beschlusses Angaben gemacht haben, die hinsichtlich des Zweckes der Beschlagnahme nicht mit den Aussagen der Zeugen Dr. Nowatius und Kreienkamp übereinstimmen.

Insbesondere der Zeuge PK Anders hat auf Nachfrage mehrfach bestätigt, dass es um eine „Beschlagnahme zur Eigentumssicherung“ gegangen sei. So habe er den Zeugen Knauer verstanden. Aus Sicht des Zeugen PK Anders habe ein Beschluss zur Beweissicherung „keinen Sinn“ gemacht – so der Zeuge wörtlich. Der Zeuge PK Anders ist seinen Angaben zufolge auch davon ausgegangen, dass der „Sinn der Ausschreibung“ gewesen sei, dass „der Eigentümer sein Fahrzeug später zurückerhält“.

Ähnliches hat die Zeugen Köttenbach ausgesagt. Zweck ihres Auftrages sei es gewesen, das Fahrzeug „aus der Halle zu holen, um es sicher zu stellen“. Die Sicherstellung habe den Zweck der „Rückführung an die Bank“ gehabt.

Diese Aussagen belegen nach Auffassung der Kammer jedoch nicht, dass der zuständige Richter einen Beschluss „zwecks Eigentumssicherung“ erlassen hat. Sie veranschaulichen lediglich mit überaus großer Deutlichkeit, dass die vor Ort handelnden Polizeibeamten von einem ganz wesentlichen Teil des Inhalts der mündlich getroffenen richterlichen Entscheidung keine Kenntnis hatten, oder die an sie weitergeleiteten Informationen falsch verstanden haben. Die „Informationskette“ war offensichtlich lücken- bzw. fehlerhaft.

Es kommt in Bezug auf die Frage, ob der Richter eine mündliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung erlassen hat, jedoch weder darauf an, was sich die Polizeibeamten vor Ort gedacht haben, als sie bei dem zuständigen Sachbearbeiter angerufen haben, um eine richterliche Entscheidung zu erwirken, noch darauf, was sich die Polizeibeamten vor Ort gedacht haben, als sie die Mitteilung erhalten haben, dass eine derartige Entscheidung ergangen ist. Denn für die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine mündliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung getroffen wurde, kommt es allein auf diejenigen Erwägungen an, die der zuständige Richter seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Dieser hat unmissverständlich ausgesagt, dass er seine Anordnungen wegen der potentiellen Beweiseignung des Fahrzeugs getroffen habe. Dies wird durch den vom Zeugen Kreienkamp gefertigten Aktenvermerk inhaltlich bestätigt.

bb) Die mündliche Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme war nicht unvertretbar.

Die Maßnahmen der Strafjustiz sind im Amtshaftungsprozess nur auf ihre Vertretbarkeit, nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eine Vertretbarkeit darf nur dann verneint werden, wenn eine Maßnahme bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege nicht mehr verständlich ist (vgl. Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 839 RN 140; Thode, DRiZ 2002, 417).

Bei Anlegung dieses Maßstabes dürfte die Entscheidung des Zeugen Dr. Nowatius, eine mündliche Anordnung zu treffen, zumindest nicht unvertretbar gewesen sein.

Denn er hat den ihm zugetragenen Sachverhalt umfassend und sachbezogen gewürdigt.

Auch wenn ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss grundsätzlich schriftlich zu ergehen hat, kann eine Anordnung mündlich erlassen werden, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.07.2007, Az: 2 BvR 2267/06, BeckRS 2007, 25604). Ein solches Eilbedürfnis ist anzunehmen, wenn bei Erlass eines schriftlichen Beschlusses auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen ein Beweismittelverlust droht und dadurch das Interesse an einer wirksamen und effektiven Strafverfolgung beeinträchtigt ist (LG Tübingen, NSTZ 2008, 589).

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme bestehen keine Zweifel daran, dass der Zeuge Dr. Nowatius auf der Grundlage der ihm zugetragenen Informationen die Eilbedürftigkeit geprüft hat. Der Zeuge Dr. Nowatius hat jedenfalls in sich stimmig und widerspruchsfrei ausgesagt, dass ihm von Staatsanwalt Kreienkamp mitgeteilt worden sei, dass die Beamten vor Ort der Auffassung gewesen seien, dass das Fahrzeug möglichst bald beschlagnahmt werden solle. Es bestehe sonst die Befürchtung, dass sich das Fahrzeug für den Fall, dass die Beamten das Gelände verlassen würden, sehr wahrscheinlich bald nicht mehr an dem gleichen Ort befinden werde. Aufgrund dessen hielt es der Zeuge für nachvollziehbar, ein Eilbedürfnis anzunehmen. Seiner Einschätzung nach bestand die Gefahr, dass das Fahrzeug weggebracht wird, wenn es nicht alsbald beschlagnahmt wird. Daraus folgt, dass der Zeuge den ihm geschilderten Sachverhalt auch auf die Eilbedürftigkeit hin überprüft hat und zu der vertretbaren Entscheidung gekommen ist, dass eine mündliche Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme zulässig ist.

Es lässt sich mangels zuverlässiger Rekonstruierbarkeit des zeitlichen Ablaufs auch nicht feststellen, dass der Zeuge Dr. Nowatius noch Zeit gehabt hätte, anstatt einer mündlichen Anordnung einen schriftlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zu erlassen und dessen Bekanntmachung zu veranlassen.

cc) Es kann dahinstehen, ob die mündliche Anordnung bereits wegen mangelhafter Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen rechtswidrig ist.

Bei einer mündlichen Anordnung muss diese in ausreichender Weise dokumentiert werden (LG Mühlhausen, Beschluss vom 15.11.2006, Az: 6 Qs 9 /06, BeckRS 2007,

09062). Erforderlich ist entsprechend der Begründungspflicht nach § 34 StPO, dass in einem Vermerk die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen niedergelegt werden, auf denen die Entscheidung beruht. Dementsprechend sind die tatsächlichen Anhaltspunkte des Tatverdachts, die Zielrichtung der Maßnahme sowie die Umstände, die einen Eilfall begründen, festzuhalten. Allgemeine, formelhafte Wendungen genügen nicht (BGH, NSTZ- RR 2009, 142).

Vorliegend hat der Staatsanwalt in dem auf den 21.07.2001 datierenden Vermerk (Anlage K 6) den Sachverhalt, aufgrund dessen der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ergangen ist, in seinen wesentlichen Grundzügen niedergelegt. Der Zeuge Kreienkamp hat auf Nachfrage auch bestätigt, dass der Vermerk seine Unterschrift trägt, wenngleich sich der Zeuge nicht mehr daran erinnern konnte, wann er den Vermerk geschrieben hat und wie er Kenntnis von dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft erlangt hat - zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem Zeugen Dr. Nowatius lag dem Zeugen Kreienkamp seinen Angaben zufolge jedenfalls die bereits zuvor angelegte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte nicht vor. Danach ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Kreienkamp lediglich, dass er eine schriftliche Dokumentation über den Vorgang gefertigt hat.

Ob diese Dokumentation ausreichend war, kann hier dahinstehen, da die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung aus einem anderen Grund rechtswidrig war (s. u. unter Gliederungspunkt I. 1. a) ff)).

Gewisse Zweifel könnten jedenfalls insoweit bestehen, als nicht der Richter, der die Entscheidung getroffen hat, sondern an seiner Stelle ein Dritter einen Vermerk aufgenommen hat. Denn bereits dieses Vorgehen als solches ist geeignet, aufgrund von Kommunikationsdefiziten zu Dokumentationsmängeln zu führen. So fällt im vorliegenden Fall insbesondere auf, dass der Zeuge Dr. Nowatius sehr plastisch geschildert hat, er könne sich noch an „diese Geschichte mit dem verbrannten Fahrzeug in Italien“ erinnern, die ja „ziemlich abstrus“ gewesen sei. Eine vergleichbare Erinnerung lag hingegen beim Zeugen Kreienkamp nicht vor. Die „Geschichte mit dem verbrannten Fahrzeug in Italien“ ist auch in dem vom Zeugen Kreienkamp niedergelegten Vermerk mit keinem Wort erwähnt, obgleich eine falsche Angabe der Tatverdächtigen über den Standort des Fahrzeuges geeignet gewesen wäre, die mangelnde Herausgabebereitschaft an den Berechtigten und damit den Tatverdacht der Unterschlagung zu indizieren. In dem auf den 21.07.2006 datierenden Vermerk ist dagegen nicht einmal schriftlich festgehalten, dass wegen

des Verdachtes der Unterschlagung ermittelt wird und woraus sich dieser Tatverdacht ergibt.

Selbst wenn der Zeuge Kreienkamp dem Zeugen Dr. Nowatius den Inhalt des Vermerks am 21.07.2006 vorgelesen haben sollte – woran sich lediglich der Zeuge Dr. Nowatius, nicht aber der Zeuge Kreienkamp erinnern konnte – gibt dieser von einem Dritten gefertigte Vermerk in einem wesentlichen Punkt nicht vollständig denjenigen Erkenntnisstand wieder, auf den der zuständige Richter seine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung gestützt hat. Zu Recht hat der Zeuge Dr. Nowatius ausgeführt, dass der Vermerk das hätte „enthalten sollten, was erforderlich ist, nämlich den Beschuldigten und den Tatvorwurf“. Welche Person beschuldigt ist und welche Tat dieser Person vorgeworfen wird, ergibt sich aus dem auf den 21.07.2006 datierenden Vermerk jedoch gerade nicht. Stattdessen wird einleitend Bezug genommen auf ein „hiesiges Verfahren“, das dem im Eildienst tätig gewordenen Staatsanwalt zum Zeitpunkt des Telefonats seinen eigenen Angaben zufolge jedenfalls nicht aufgrund eigener Aktenkenntnis bekannt war. Der Zeuge Kreienkamp hat hierzu erklärt, er habe nichts Schriftliches vorliegen gehabt. Er habe sich darauf verlassen, was ihm die Polizei mitgeteilt habe. Andere Erkenntnisquellen hätten ihm zum Zeitpunkt des Anrufs nicht zur Verfügung gestanden. Der Zeuge Dr. Nowatius hat seinerseits ausgesagt, er habe sich hinsichtlich der Dokumentation seiner Entscheidung darauf verlassen, dass der Zeuge Kreienkamp das niederschreibe, was er ihm gesagt habe und dass er dieses Dokument unmittelbar zur Akte nehme.

Ob bereits Dokumentationsmängel zur Rechtswidrigkeit einer Durchsuchungsanordnung führen, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht eindeutig geklärt (verneinend wohl BGH NStZ 2005, 392). Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls wiederholt entschieden, dass sich aus Art. 19 IV des Grundgesetzes für die Strafverfolgungsbehörden Dokumentations- und Begründungspflichten ergeben, da erst diese einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz möglich machen (BVErfGE 61, 82, 110; BVerfGE 69, 1, 49; BVerfG, NJW 2001, 1121 ff.). Für den Fall einer Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung geht das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich davon aus, dass der handelnde Beamte vor oder unmittelbar nach dem Eingriff seine für den Eingriff bedeutsamen Erkenntnisse und Annahmen in den Ermittlungsakten dokumentiert (BVerfG, Urteil vom 20.02.2001, 2 BvR 1444/00, NJW 2001, 1121 ff.) Ob sich daraus der Schluss ziehen lässt, dass im Falle einer mündlich getroffenen richterlichen Anordnung auch

der handelnde Richter selbst seine Entscheidung unverzüglich schriftlich zu dokumentieren hat, oder ob es ausreicht, dass der Ermittlungsbeamte die ihm mündlich bekannt gegebene Entscheidung – sorgfältig – dokumentiert, lässt sich aus der vorgenannten Entscheidung nicht eindeutig herleiten.

dd)

Der Beschluss ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht wegen einer fehlenden vorherigen Anhörung rechtswidrig.

Eine vorherige Anhörung des Klägers war aus der Ex-ante-Sicht des Entscheidungsträgers gemäß § 33 Abs. 4 StPO entbehrlich, da eine solche den Zweck der Anordnung hätte gefährden können. Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, ist der Zeuge Dr. Nowatius davon ausgegangen, dass ein Eilbedürfnis für die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme vorgelegen hat und dass bei einer Verzögerung die Gefahr bestanden hätte, dass das Fahrzeug weggeschafft würde. Insofern war es bei Anlegung des eingangs genannten Maßstabes nicht unvertretbar, dass der Zeuge Dr. Nowatius von einer vorherigen Anhörung des Klägers abgesehen hat.

ee) Die Anordnung ist insoweit rechtmäßig, als dass das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 94 Abs. 2, 103 StPO zum Erlass der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung in vertretbarer Weise angenommen wurde.

Denn es bestand ein Anfangsverdacht für eine Unterschlagung des eingelagerten Fahrzeuges durch Frau Paeger, die Durchsuchung sollte der Auffindung des Fahrzeuges dienen und die Beschlagnahme desselbigen als Beweismittel erfolgen.

Gegen Frau Paeger bestand der Verdacht der Unterschlagung des streitgegenständlichen Fahrzeuges. Dieser Verdacht begründete sich nach dem damaligen Stand der Ermittlungen darauf, dass der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden war, der mit der Sicherungsübereignung verbundene Leihvertrag sei gekündigt worden, Frau Paeger habe das streitgegenständliche Fahrzeug nicht an die Sparkasse Sprockhövel zurückgegeben und der die Zwangsvollstreckung betreibende Gerichtsvollzieher habe das Fahrzeug bei Frau Paeger, die ihm erklärt habe, das Fahrzeug befinde sich in Italien, nicht aufgefunden. Der von der

Sparkasse eingeschaltete Privatdetektiv hatte dann das Fahrzeug im Lager des vom Kläger betriebenen Umzugsunternehmens ausfindig gemacht.

Insofern bestand der Verdacht, dass Frau Paeger der Sparkasse die Einflussmöglichkeit auf das Fahrzeug zu eigenen Gunsten entziehen wollte, sodass ein Anfangsverdacht für eine Unterschlagung angenommen werden konnte.

Die Durchsuchung der Lagerräume und die Beschlagnahme des PKWs waren aus der Sicht des Richters, der die Beschlagnahmeanordnung getroffen hat, erforderlich, um das Fahrzeug aufzufinden und dieses als Beweismittel in dem Verfahren gegen Frau Paeger zu erlangen. Dem Fahrzeug kam im maßgeblichen Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme eine potentielle Beweisbedeutung zu.

Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Richter Dr. Nowatius aufgrund des ihm durch den Staatsanwalt Kreienkamp mitgeteilten Sachverhalts die Voraussetzungen für die Durchsuchung und die Beschlagnahme geprüft hat.

Der Zeuge Dr. Nowatius hat nachvollziehbar ausgesagt, dass er die Informationen überprüft und insbesondere eine potentielle Beweisbedeutung angenommen hat, da es sich um das Tatobjekt gehandelt habe. Er habe zugleich die Durchsuchung der Lagerhalle angeordnet, da möglicherweise habe geklärt werden müssen, ob es sich tatsächlich um dasjenige Fahrzeug gehandelt habe, das an die Sparkasse sicherungsübereignet gewesen sei oder ob jenes Fahrzeug möglicherweise doch in Italien verbrannt sei. Aufgrund der Gesamtumstände ist der Zeuge zudem davon ausgegangen, dass es sich wegen des Wertes des Fahrzeugs und den Forderungen des Klägers um eine Tat von gewisser Bedeutung gehandelt hat. Zugleich hat der Zeuge erwogen, ob es möglich sei, dass Fahrzeug in der Spedition des Klägers zu belassen. Diese Möglichkeit hat er jedoch verworfen, da die Befürchtung bestand, dass das Fahrzeug nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung steht, falls die Forderungen des Klägers beglichen würden und dieser das Fahrzeug herausgeben würde.

Der Zeuge Kreienkamp hat bestätigt, dass das Fahrzeug als Beweismittel beschlagnahmt werden sollte, um dieses als Tatobjekt der Unterschlagung durch Frau Paeger identifizieren zu können und dass Dr. Nowatius die Durchsuchung und Beschlagnahme aus diesem Grund angeordnet hat.

Daraus folgt, dass die Durchsuchung der Lagerräume und die Beschlagnahme des PKWs aufgrund der Vorschriften der §§ 94 Abs. 2; 103 StPO unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in vertretbarer Weise angeordnet wurden. Insbesondere hat Dr. Nowatius eine potentielle Beweisbedeutung betreffend das Fahrzeug für das Ermittlungsverfahren gegen Frau Paeger angenommen. Eine potentielle Beweisbedeutung ist für die Anordnung der Beschlagnahme erforderlich, aber auch ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob der beschlagnahmte Gegenstand später tatsächlich auch Beweismittel wird (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 94 RN 6). Insofern ist es unschädlich, dass das Fahrzeug letztlich nicht als Beweismittel in dem Verfahren gegen Frau Paeger verwendet wurde.

Sofern der Kläger die Ansicht vertritt, dass der Polizeieinsatz am 21.07.2006 allein der Rückführung des Fahrzeugs an die Sparkasse Sprockhövel gedient habe und aus diesem Grund die Durchsuchung und Beschlagnahme angeordnet worden sei, ist diese Auffassung nach der Beweisaufnahme nicht belegt. Auch wenn die Polizeibeamten – nach den Angaben der Zeugen Anders und Kettenbach – das Fahrzeug zur Eigentumssicherung beschlagnahmen wollten und insofern davon ausgegangen sind, dass Inhalt des Beschlusses die Beschlagnahme zur Eigentumssicherung gewesen sei, bestehen nach der Beweisaufnahme keine Zweifel der Kammer, dass die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme zur Beweismittelsicherung erfolgt ist. Zwar haben sich die Zeugen Anders und Kettenbach dahingehend geäußert, dass ihrer Ansicht nach der Zweck des Einsatzes am 21.07.2006 die Sicherstellung des Fahrzeugs zur Eigentumssicherung war. Allerdings hat die Zeugin Kettenbach zugleich eingeräumt, dass sie nicht wusste, was der Sachbearbeiter veranlassen wollte und ob das Fahrzeug nicht möglicherweise auch zu Beweis Zwecken beschlagnahmt werden sollte. Zudem hat der Zeuge Anders eingestanden, dass es für ihn letztlich nicht von Bedeutung war, zu welchem Zweck der Richter die Durchsuchung und die Beschlagnahme angeordnet hat. Da die Zeugen Dr. Nowatius und Kreienkamp überzeugend ausgesagt haben, dass der Zweck der Anordnung die Erlangung des Fahrzeugs als Beweismittel in dem Ermittlungsverfahren gegen Frau Paeger war, ist der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss als solcher – ungeachtet der Verkennung der Rechtslage durch die Polizeibeamten – auf Grundlage der strafprozessualen Vorschriften ergangen.

ff) Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung ist jedoch deswegen rechtswidrig, weil es an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Beschlusses an den Kläger gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 StPO fehlt.

Nach § 35 Abs. 2 S. 2 StPO sind Entscheidungen, die in Abwesenheit des Betroffenen ergangen sind und durch deren Bekanntgabe keine Frist in Lauf gesetzt wird, dem Betroffenen formlos mitzuteilen. Dazu genügt es nicht, lediglich die Beschlussformel der Entscheidung zu übermitteln, sondern es muss der vollständige Beschluss mit Gründen ausgehändigt werden (BGH, NSTZ 2003, 273). Entsprechende Anforderungen sind an die Bekanntgabe mündlich ergangener Anordnungen zu stellen, sodass dem Betroffenen zumindest Anlass, Zweck und Inhalt des Beschlusses in seinen wesentlichen Zügen darzulegen sind.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass dem Kläger der Beschluss nicht seinem wesentlichen Inhalt nach bekanntgemacht worden ist. Der Kläger ist vielmehr lediglich davon in Kenntnis gesetzt worden, dass überhaupt eine mündliche Anordnung durch einen Richter ergangen ist.

Keiner der Zeugen konnte bestätigen, dass dem Kläger eine Begründung der Anordnung mündlich übermittelt wurde. Der Zeuge PK Anders, der als Einsatzleiter vor Ort tätig war, konnte nur angeben, dass er dem Kläger erklärt hat, dass es einen mündlichen Beschluss gibt.

Das Gericht hält es darüber hinaus für ausgeschlossen, dass dem Kläger der maßgebliche Inhalt der richterlichen Entscheidung korrekt mitgeteilt worden ist. Denn die Polizeibeamten vor Ort wussten nicht einmal selbst, welchen Inhalt die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung hatte. Die Zeugen PK Anders und Kettenbach haben vielmehr ausdrücklich erklärt, sie seien davon ausgegangen, es habe sich um eine „Beschlagnahme zwecks Eigentumssicherung“ mit dem Ziel der „Rückführung des Fahrzeuges an die Bank“ gehandelt. Die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten waren daher nicht in der Lage, den Kläger vom Inhalt einer mündlichen Anordnung in Kenntnis zu setzen, da ihnen deren Inhalt selbst verschlossen geblieben war.

Es wäre jedoch erforderlich gewesen, die mündliche Anordnung dem Kläger in einer Weise zur Kenntnis zu bringen, die es ihm ermöglicht hätte, deren Inhalt nachzuvollziehen. Da kein schriftlicher Beschluss erlassen wurde und dementsprechend dieser dem Kläger nicht in schriftlicher Form übergeben werden konnte, war es zumindest geboten, dem Kläger Anlass, Zweck und Begründung der

richterlichen Anordnung vor Beginn der Durchsuchungs- und Beschlagnahme-
maßnahmen mündlich durch die Polizeibeamten vor Ort mitzuteilen. Da dies nicht
geschehen ist, war weder die Anordnung als solche noch deren Umfang für den
Kläger überprüfbar, sodass der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
mangels hinreichender Bekanntmachung rechtswidrig ist.

Insofern handelten die Polizeibeamten vor Ort, die auf Veranlassung der
Staatsanwalt gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 StPO die zu vollstreckende Anordnung
bekannt zu machen hatten, fahrlässig, denn sie hätten bei Beachtung der im Verkehr
erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass der mündliche Beschluss dem Kläger
zumindest seinem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen gewesen wäre.

gg) Der Beschluss dürfte darüber hinaus nicht wegen mangelnder
Rechtsmittelbelehrung rechtswidrig sein.

Eine Belehrung des Klägers über seine Rechte ist zwar nicht erfolgt, sie war aber
auch nicht erforderlich. § 35 a S. 1 StPO sieht eine Belehrungspflicht nur bei der
Bekanntmachung von Entscheidungen vor, die durch ein befristetes Rechtsmittel
angefochten werden können. Gegen den richterlichen Beschluss betreffend die
Durchsuchung und Beschlagnahme hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, eine
Beschwerde gemäß § 304 StPO einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch unbefristet
möglich, sodass § 35 a S. 1 StPO keine Anwendung findet.

b) Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme

Die Durchführung der richterlichen Anordnung erfolgte rechtswidrig, denn der
Versuch des Polizeibeamten PK Anders, dem Kläger zur Durchsetzung des
Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses Handfesseln anzulegen, war
unverhältnismäßig.

Zur Ausführung des Beschlusses begründet die richterliche Anordnung zugleich die
Annex-Kompetenz, diesen gegenüber dem Betroffenen auch mit Zwangsmitteln
durchzusetzen (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 98 RN 24, § 105 RN 13).
Insofern kommt es nicht darauf an, dass die Anordnung rechtmäßig ist, sondern es
genügt deren Wirksamkeit, welche mit der Anordnung als solcher eintritt und nicht
von einer Bekanntgabe an den Betroffenen abhängig ist. Allerdings darf die
Anwendung von Zwangsmitteln nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Vorliegend hat der die richterliche Anordnung ausführende Polizeibeamte PK Anders die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten, indem er versucht hat, dem Kläger Handfesseln anzulegen und es dabei zu einer körperlichen Auseinandersetzung kam, obwohl es für diese Maßnahme keinen Anlass bzw. keine Notwendigkeit gab.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Polizeibeamte PK Anders versucht hat, dem Kläger mittels körperlicher Gewalt die Hände auf den Rücken zu drehen, um diese dort zu fixieren, nachdem der Kläger die Tür zur Lagerhalle verschließen wollte.

Der Zeuge Anders hat den Hergang der Auseinandersetzung derart beschrieben, dass der Kläger versucht habe, seine Kollegin Kettenbach und ihn in der Lagerhalle einzusperren, als sie sich in der Lagerhalle befunden hätten, um die Beschlagnahme durchzuführen. Der Kläger habe mit aller Kraft versucht, die noch halb offene Eisentür zu verschließen, indem er von außen gegen die Tür gedrückt habe. Ihm – dem Zeugen – sei es dann gelungen, die Tür so weit zu öffnen, dass seine Kollegin und er die Lagerhalle hätten verlassen können. Da der Kläger weiterhin bemüht gewesen sei, die Tür zu verschließen, habe er sich gezwungen gesehen, körperliche Gewalt anzuwenden, um den Kläger am Verschließen der Lagerhalle zu hindern und weitere Handlungen des Klägers zu unterbinden. Das Anlegen der Handfesseln habe sich gegen die Freiheitsberaubung und die Widerstandshandlung gegen die Durchführung der Beschlagnahme richten sollen. Bei dem Versuch, dem Kläger Handfesseln anzulegen, sei es dann zu einem Gerangel gekommen.

Die Aussage des Zeugen Anders ist überzeugend, denn er hat nicht nur den Geschehensablauf nachvollziehbar wiedergegeben, sondern zugleich eingeräumt, initiativ körperliche Gewalt gegen den Kläger angewandt zu haben. Der Zeuge hat auf Nachfrage eingeräumt; „er gehe mal davon aus, dass [er] als erster Herrn Mühlenbeck angefasst habe, und versucht habe, ihn von der Tür wegzuziehen.“ Die Kammer hält die Aussage des Zeugen für glaubhaft, da der Zeuge insoweit nicht versucht, den Geschehensablauf zu beschönigen.

Zudem hat die Zeugin Kettenbach den Verlauf der Auseinandersetzung des Klägers mit ihrem Kollegen PK Anders sehr ähnlich geschildert. Die Zeugin hat schlüssig ausgeführt, dass die körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und ihrem Kollegen PK Anders außerhalb der Lagerhalle vor der Tür stattgefunden habe, nachdem der Kläger versucht habe, die Lagerhallentür zu schließen, obwohl sich ihr Kollege und sie noch in der Halle befunden hätten. Der Kollege habe den Kläger

fixieren wollen, damit dieser nicht weiter gegen die Tür drücken konnte. Bei der Auseinandersetzung habe es sich um einen dynamischen Vorgang gehandelt, als der Kollege Anders versucht habe, die Arme des Klägers auf den Rücken zu bringen, um ihm Handfesseln anzulegen. Grund dafür sei gewesen, dass der Kläger Widerstand gegen die Polizeimaßnahmen geleistet habe und zudem die beiden Polizisten einsperren wollte.

Ebenso hat die Zeugin Wontorra, die am 21.07.2006 einen zivilrechtlichen Titel an dem streitgegenständlichen Fahrzeug vollstrecken wollte, ausgesagt, dass das Gerangel an der Tür zur Lagerhalle stattgefunden habe. Anlass dafür war nach ihrer Einschätzung, dass der Kläger nicht wollte, dass die Polizei das Fahrzeug mitnahm.

Der Zeuge Kansy konnte nur angeben, dass er eine Person hat schreien hören, als er auf dem Hof arbeitete. Als er zur Lagerhalle kam, habe er gesehen, dass ein Polizeibeamter seinen Chef – den Kläger – im Schwitzkasten gehabt habe. Einzelheiten zum Ablauf der Auseinandersetzung vor seinem Eintreffen konnte er nicht wiedergeben, sodass die Aussage diesbezüglich unergiebig ist.

Dagegen weichen die Schilderungen der Zeugen Schulz und Howahl im Kern von den übrigen Zeugenaussagen ab. So hat der Zeuge Schulz, der die Zeugin Wontorra als Pfandgehilfe begleitet hat, ausgesagt, dass es schon zu einer Auseinandersetzung in der Lagerhalle gekommen sein müsse, da er ein Geschrei aus der Lagerhalle gehört habe und dann der Kläger mit zerrissenem Hemd aus der Tür gekommen sei. Der Kläger habe laut gerufen „Alarmanlage anschalten, Türen zu, Tor runter“. Daraufhin seien Mitarbeiter des Klägers gekommen und das Gerangel habe sich mit einem Pulk von Menschen vor der Lagerhalle fortgesetzt. Der Zeuge Howahl hat wiederum den Ablauf derart geschildert, dass er es gewesen sei, der die Lagerhalle habe schließen wollen, weil sich darin das ganze Lagergut befunden habe. Die Polizistin sowie der Kläger und er seien schon außerhalb der Lagerhalle gewesen, als der Polizist blitzschnell um die Flügel der Tür herum gegangen sei und sofort den Kläger angegriffen habe. Da die Zeugen den Verlauf der Auseinandersetzung weitestgehend anders wiedergeben als die anderen Zeugen und teilweise Umstände schildern, die nicht einmal der Kläger behauptet, sind diese Aussagen wenig überzeugend.

Aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Anders, Kettenbach, Wontorra und Kansy ist davon auszugehen, dass der Kläger die Lagerhallentür verschließen wollte, obwohl sich die Polizeibeamten noch innerhalb

des Lagers aufhielten. Nachdem die Polizisten die Halle bereits verlassen hatten, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung des Klägers mit dem Polizeibeamten PK Anders, da der Zeuge Anders dem Kläger mithilfe unmittelbaren Zwangs Handfesseln anlegen wollte, um weitere Widerstandshandlungen des Klägers zu unterbinden.

Diese Anwendung unmittelbaren Zwangs war zu demjenigen Zeitpunkt, als sich die Polizeibeamten bereits außerhalb der Lagerhalle befanden, unverhältnismäßig.

Die Zeugen Anders und Kettenbach haben übereinstimmend ausgesagt, dass sie den Versuch des Klägers, die Lagerhallentür zu verschließen, zum einen als Freiheitsberaubung und zum anderen als Widerstand gegen die Beschlagnahme des Fahrzeugs verstanden haben. Sofern der Polizeibeamte Anders durch körperliche Gewalt gegen den Kläger weiteren Widerstand verhindern wollte, war das Vorgehen des Polizisten nicht notwendig.

Dahinstehen kann, ob der Kläger tatsächlich durch das Schließen der Tür eine Freiheitsberaubung zulasten der Polizeibeamten Anders und Kettenbach begehen wollte, denn diese war jedenfalls beendet, als es den Polizisten gelungen war, die Lagerhalle zu verlassen. Mithin war zu dem Zeitpunkt, als PK Anders den Kläger erstmals anfasste, um diesem die Hände auf dem Rücken zu fixieren, ein etwaiger Angriff auf die Freiheit der Polizeibeamten bereits beendet. Es bestand nicht länger ein gegenwärtiger Angriff, der eine Notwehrhandlung gemäß § 32 StGB gerechtfertigt hätte.

Aber auch zur Beendigung der Widerstandshandlungen gegen die Beschlagnahme des PKWs war das körperliche Angehen des Klägers weder erforderlich noch angemessen. Zur Durchsetzung der Beschlagnahmeanordnung war es unerheblich, ob der Kläger zwischenzeitlich die Lagerhallentür verschlossen hätte, zumal das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig nicht durch das Tor hätte abtransportiert werden können, an dem die körperliche Auseinandersetzung stattfand. Das Verschließen der Tür hätte die Beschlagnahme und den Abtransport des Fahrzeugs zeitlich nicht wesentlich verzögert, da erst ein Abschleppunternehmen geordert werden und dieses mit einem Abschleppwagen anfahren musste. Während dieser Zeit hätte zugleich ein Schlüsseldienst zum Öffnen der Tür bestellt oder die Tür aufgebrochen werden können. Insofern bestanden gleich wirksame, aber mildere Mittel im Vergleich zum Anlegen von Handfesseln, um das Herausholen des Fahrzeugs aus den Lagerräumen des Klägers zu sichern, sodass der unmittelbare

Zwang gegen den Kläger nicht erforderlich war. Ein Einwirken auf Sachen hätte ausgereicht, die Beschlagnahme und den Abtransport durchzusetzen. Da unmittelbarer Zwang gegen Sachen vorrangig gegenüber Gewalt gegen Personen anzuwenden ist, war das Vorgehen des PK Anders gegen den Kläger auch unangemessen.

Nach allem dem war die Durchführung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses, insbesondere der Versuch des Polizeibeamten PK Anders, dem Kläger Handfesseln anzulegen, rechtswidrig.

Insofern handelte der Polizeibeamte PK Anders auch schuldhaft, denn er hätte bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass das Anlegen von Handfesseln weder zur Beendigung einer Freiheitsberaubung noch zur Durchsetzung der richterlichen Anordnung geboten war. Auch wenn sich das Geschehen von dem Aufdrücken der Lagertür bis hin zur körperlichen Auseinandersetzung äußerlich als ein einheitlicher Vorgang darstellte, hätte der Polizeibeamte nach Verlassen des Lagerraumes innehalten und seine weiteren Maßnahmen bedenken müssen, sodass er bei genügender Anstrengung zu der Erkenntnis gekommen wäre, dass weitere Zwangsmittel gegenüber dem Kläger nicht anzuwenden sind.

c) Herausgabe des Fahrzeuges an die Sparkasse Sprockhövel

Die Herausgabe des Fahrzeuges an die Sparkasse Sprockhövel durch die Staatsanwaltschaft Essen stand nicht im Einklang mit der damals geltenden Rechtslage. Das Handeln der Staatsanwaltschaft lässt nicht erkennen, dass derjenige Staatsanwalt, der die Herausgabe des Fahrzeuges an die Sparkasse Sprockhövel veranlasst hat, sich dessen bewusst gewesen wäre, dass der Kläger möglicherweise ein Pfandrecht an dem Gegenstand hatte. Er hat dem von der Beschlagnahmeanordnung unmittelbar betroffenen Kläger keine Gelegenheit gegeben, vor der Herausgabeanordnung seinen Rechtsstandpunkt darzulegen. Er hat vielmehr ungeachtet einer zivilrechtlich äußerst komplexen Rechtslage verhindert, dass der Kläger als letzter Gewahrsamsinhaber seinen Besitz zurückerlangt hat und stattdessen der Sparkasse Sprockhövel unmittelbaren Besitz an dem Fahrzeug verschafft. Schon mangels vorheriger Anhörung des Klägers zu der beabsichtigten Herausgabe des Fahrzeuges an die Sparkasse Sprockhövel war

dieses Verhalten rechtswidrig (zum rechtlichen Ansatz vgl. Löffler, NJW 1991, 1705; Malitz, NSTZ 2003, 61 ff.).

Die Kammer geht gleichwohl nicht davon aus, dass die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung als solche das Ziel gehabt hat, der Sparkasse Sprockhövel bei der Vollstreckung privatrechtlicher Ansprüche behilflich zu sein.

Die im Interesse der Sparkasse Sprockhövel agierenden Personen haben es allerdings verstanden, durch Erstattung der Strafanzeige, Anregung der Ausschreibung des gesuchten Fahrzeuges zur Fahndung, Hinweis auf den Aufenthalt desselben und Stellung eines Herausgabeverlangens nach erfolgter Beschlagnahme die organisatorischen Mechanismen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu nutzen. Für einen unbeteiligten Dritten, dem der konkrete Ablauf im Einzelnen und die Vielzahl der nicht immer hinreichend koordiniert handelnden Personen nicht bekannt war, dürfte der dadurch entstandene Eindruck, die Staatsanwaltschaft Essen sei zur Vollstreckung privater Rechte Dritter tätig geworden, jedenfalls nicht völlig abwegig gewesen sein. Dies gilt umso mehr, als die Sparkasse Sprockhövel mit Schreiben vom 28. September 2006 (Bl. 64 der BA 21 Js 280/06) dem originär zuständigen Staatsanwalt „und den Polizeikräften“ ausdrücklich „für die Sicherstellung“ ihren Dank ausgesprochen hat.

2.

Der dem Kläger aufgrund der vorgenannten Pflichtverletzungen dem Grunde nach zustehende Schadensersatzanspruch besteht nicht uneingeschränkt. Denn soweit der Kläger seinen finanziellen Schaden geltend macht, der auf dem Ausfall der Forderungen gegen Frau Paeger beruht, besteht bei fahrlässigem Handeln der beteiligten Amtsträger eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 839 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Amtshaftungsanspruch gegen das beklagte Land ist insoweit subsidiär, da für den Fall, dass der Kläger gutgläubig ein Lagerhalterpfandrecht erworben haben sollte, eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Der Kläger hätte nämlich einen etwaigen Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der ihm durch eine Beeinträchtigung eines gutgläubig erworbenen Lagerhalterpfandrechts infolge der Verwertung des Fahrzeuges durch die Sparkasse Sprockhövel entstanden sein könnte, gegenüber der Sparkasse Sprockhövel geltend machen können.

Es kann aus diesem Grunde dahin stehen, ob der Kläger – bzw. das Umzugsunternehmen, das dem Vortrag des Klägers zufolge etwaige Ansprüche an

den Kläger abgetreten hat – gemäß §§ 475 b Abs. 1 S. 1, 366 Abs. 3, Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 932 Abs. 1 BGB durch die Einlagerung des Fahrzeuges in den Räumen des Umzugsunternehmens gutgläubig ein Lagerhalterpfandrecht erworben hat. Für den gutgläubigen Erwerb könnte sprechen, dass die gemäß § 932 Abs. 2 BGB darlegungs- und beweisbelastete Beklagte schon nicht hinreichend konkret dargelegt hat, dass dem Kläger die Sicherungsübereignung und damit die mangelnde Verfügungsberechtigung von Frau Paeger bereits bei Einlagerung des PKWs bekannt war. Auch die Aussage der Zeugin Mühlenbeck, der Ehefrau des Klägers, dürfte bestätigen, dass der Kläger erst in dem Gespräch mit dem Zeugen Gramatke, das erst nach bereits erfolgter Einlagerung stattfand, erfahren hat, dass das Fahrzeug nicht im Eigentum von Frau Paeger stand.

Der gutgläubige Erwerb wäre auch nicht gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB ausgeschlossen, da das Fahrzeug weder der Sparkasse Sprockhövel noch Frau Paeger abhanden gekommen war. Die Sparkasse Sprockhövel war nicht unmittelbare Besitzerin, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 935 Abs. 1 S. 1 BGB nicht vorliegen. Auch Frau Paeger als vormaliger Besitzmittlerin ist das Fahrzeug nicht abhanden gekommen, § 935 Abs. 1 S. 2 BGB. Denn sie hat ihren unmittelbaren Besitz an dem Fahrzeug durch die Einlagerung beim Kläger selbst aufgegeben.

Dies gilt auch dann, wenn Frau Paeger den PKW unterschlagen haben sollte. Ein gutgläubiger Erwerb bleibt nämlich auch dann möglich, wenn der Besitzmittler ohne Willen des Eigentümers die Sache weggibt, unterschlägt oder sonst den Besitzmittlungswillen aufgibt (BGH, NJW- RR 2005, 280).

Ein etwa gutgläubig erworbenes Lagerhalterpfandrecht des Klägers ist auch nicht durch die Beschlagnahme des Fahrzeugs erloschen. Denn ein Pfandrecht erlischt nur bei einer freiwilligen Aufgabe, arg. § 1253 BGB (Baumbach/ Hopt, HGB, 34. Aufl. 2010, § 475 b RN 3). Die Beschlagnahme und die anschließende Inverwahrungnahme stellen keine freiwillige Aufgabe seitens des Klägers dar.

Da das Fahrzeug – wenn auch aufgrund einer Verkennung der Rechtslage – an die Sparkasse Sprockhövel herausgegeben wurde und diese den PKW verwertet hat, muss der Kläger seine Rechte, die er aus einer Verletzung des Lagerhalterpfandrechtes herleitet, gegenüber der Sparkasse Sprockhövel geltend machen und kann seine Schäden nicht von dem beklagten Land ersetzt verlangen.

Der Subsidiarität des Anspruchs steht nicht entgegen, dass es sich bei der Sparkasse Sprockhövel um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Zwar ist § 839 Abs. 1 S. 2 BGB wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der öffentlichen Hand dann grundsätzlich unanwendbar, wenn sich der anderweitige Ersatzanspruch gegen eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft richtet, sofern der Amtshaftungsanspruch und der anderweitige Anspruch, unabhängig von seinem Rechtsgrund, demselben Tatsachenkreis entsprungen sind (Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 839 RN 56). Dies gilt jedoch nicht für mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete und wirtschaftlich selbstständige Teile der öffentlichen Hand (vgl. BGH, NJW 1974, 1769 zu Sozialversicherungsträgern). Bei der Sparkasse handelt es sich zwar formal um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlich organisiert ist und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird. Wirtschaftlich ist die Sparkasse jedoch von der öffentlichen Hand unabhängig, denn sie tritt in weiten Teilen des Wirtschaftslebens auf und steht in Wettbewerb zu Privatbanken, sodass sie als eigenständige Rechtspersönlichkeit wahrgenommen wird.

Aufgrund dessen ist der Kläger wegen der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer Verletzung des Lagerhalterpfandrechts auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Sparkasse Sprockhövel zu verweisen.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land daher im Ergebnis nur einen Schadensersatzanspruch, der dem Grunde nach auf der gewaltsamen Durchführung der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beruht. Denn wegen derjenigen Pflichtverletzungen, die zu einem Vermögensschaden wegen Beeinträchtigung des Lagerhalterpfandrechts geführt haben könnten, besteht eine anderweitige Ersatzmöglichkeit.

3.

Der Kläger hat danach dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Dieser Anspruch ist auch durchsetzbar, denn es steht kein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 214 Abs. 1 BGB entgegen. Der Anspruch des Klägers ist entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht verjährt. Gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB endete die dreijährige Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres 2009. Die Verjährungsfrist wurde jedoch durch die Einreichung der Klageschrift vom 24.11.2009 am 27.11.2009 sowie der Klageerweiterung vom 31.12.2009, die am

selben Tag beim Landgericht Düsseldorf eingegangen ist und deren Zustellung an das beklagte Land am 25.02.2010 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 167 ZPO gehemmt. Denn der Kläger hatte die Zustellungsverzögerung nicht zu verantworten. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes ließ sich aufgrund der Besonderheiten des hier vorliegenden Falles die Vertretungsregelung nicht ohne Weiteres einem Standardkommentar entnehmen. Welche Stelle vertretungsbefugt ist, wenn sowohl der Geschäftsbereich des Justizministeriums als auch der Geschäftsbereich des Innenministeriums betroffen ist, war für den Kläger auch mithilfe der Vertretungsordnungen des Landes Nordrhein- Westfalen nicht nachvollziehbar. Es ergibt sich – entgegen der Auffassung des beklagten Landes –auch nicht aus der „Natur der Sache“, dass der vorliegende Fall allein dem Geschäftsbereich des Justizministeriums zuzuordnen ist, denn zum Zeitpunkt der Klageerhebung war nicht eindeutig, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Polizeieinsatz am 21.07.2006 erfolgt ist. Nach allem ist dem Kläger die Zustellungsverzögerung der Klage an den richtigen Zustellungsempfänger nicht anzulasten, sodass die Zustellung der Klage am 25.02.2010 an das beklagte Land, vertreten durch das Justizministerium, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Hamm, die Verjährung der klägerischen Ansprüche gehemmt hat.

II.

Der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht für zukünftige materielle und immaterielle Schäden ist zulässig und begründet. Das Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass sich der Verlauf der vom Kläger beschriebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen derzeit nicht abschließend beurteilen lassen dürfte.

Die Begründetheit ergibt sich aus den Ausführungen zu Ziffer I.

III.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1.

Der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht für materielle und immaterielle Schäden, die bereits entstanden sind, war abzuweisen. Es besteht kein

Feststellungsinteresse, da in der Vergangenheit entstandene Schäden bezifferbar sind.

2.

Auch hinsichtlich der bezifferten Zahlungsanträge war die Klage abzuweisen. Soweit eine andere Ersatzmöglichkeit besteht, § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, ergibt sich dies aus den Ausführungen zu Gliederungspunkt I. 2.

3.

Auch hinsichtlich der konkret bezifferten ärztlichen Behandlungskosten war die Klage abzuweisen. In Bezug auf die Kosten für die radiologische Untersuchung in Höhe von 368,00 € ist nicht dargetan, dass diese Kosten nicht von einer Krankenkasse erstattet wurden. Deswegen war hier (noch) nicht darüber zu entscheiden, ob die Schulterverletzung auf der gewaltsamen Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme beruht.

4.

Einer gesonderten Entscheidung über das Vorbringen, wegen der Schulterverletzung würden weitere Behandlungskosten in Höhe von 2.427,46 € anfallen, bedarf es nicht. Denn der Kläger hat den zuletzt gestellten bezifferten Zahlungsantrag auf dieses Vorbringen nicht mehr gestützt, sondern nur noch Zahlung von 368,00 € und Schadensersatz aufgrund der Verletzung des Lagerhalterpfandrechts begehrt. Dabei dürfte es sich um eine teilweise, als sachdienlich anzusehende Klageänderung durch partiellen Austausch des Klagegrundes handeln.

IV.

Die Kostenentscheidung war dem Schlussurteil vorzubehalten.

Dr. Lashöfer

Für R'inLG Dr. Hartung, die Jungclaus
urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung
verhindert ist
Dr. Lashöfer